

Sexualisierte Gewalt an Schutzbefohlenen – Kirchenrechtliche Perspektiven

Die Interessen Betroffener von sexualisierter Gewalt stärker als bislang in den Blick zu nehmen, stellt eine der wesentlichen Herausforderungen dar, die der katholischen Kirche durch die sog. MHG-Studie aufgegeben sind. Wenn die Kirche endlich ernst macht mit der Priorisierung der Belange Betroffener, kann hierzu auch das Kirchenrecht einen Beitrag leisten. **Peter Platen**

Aktuell befinden sich die „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener durch Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz“ in der Überarbeitung. Ausdrücklich sollen hierbei auch die Ergebnisse und Empfehlungen der o.g. MHG-Studie berücksichtigt werden, was eine Verlängerung der ursprünglich auf August 2018 angesetzten Geltungsdauer zur Folge hatte.

KONSEQUENZEN DER AUSWEITUNG DES GELTUNGSBEREICHES DER LEITLINIEN IN PERSONELLER UND SACHLICHER HINSICHT

Neben dem Anliegen, dass die revidierten Leitlinien – anders als die aktuellen Leitlinien aus dem Jahr 2013 (vgl. *Hallermann* 2013, 408–423) – in allen deutschen Diözesen verbindlich in Kraft gesetzt werden, bedarf auch die mit bislang jeder Fassung der Leitlinien einhergehende personelle wie sachliche Ausweitung des Anwendungsbereichs der

Leitlinien Beachtung. Bezogen sich die Leitlinien 2002 und 2010 allein auf Minderjährige, wurde mit der Fortschreibung der Leitlinien im Jahre 2013 nun auch die Personengruppe erwachsener Schutzbefohlener in den Anwendungsbereich einbezogen und zugleich definiert. Nach LL Nr. 3 2013 sind erwachsene Schutzbefohlene behinderte, gebrechliche oder kranke Personen, gegenüber denen Kleriker, Ordensangehörige und andere Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter eine besondere Sorgspflicht haben, weil sie ihrer Fürsorge oder Obhut anvertraut sind und bei denen aufgrund ihrer Schutz- und Hilfebedürftigkeit eine besondere Gefährdung besteht.

Dies bedeutet, dass eine Schutzbefohlener im Sinne der Leitlinien 2013 keineswegs bei

Peter Platen

Dr. theol, Lic. iur. can., Apl. Professor für Kirchenrecht am Institut für Kanonisches Recht der Universität Münster, Ltd. Rechtsdirektor i. K., Leiter der Abteilung Kirchliches Recht in der Zentralstelle des Bischöflichen Ordinariates Limburg, Diözesanrichter am Bischöflichen Offizialat Limburg.

jedweden dienstlichen Kontakt eines Klerikers, Ordensangehörigen oder anderen Mitarbeiters im kirchlichen Dienst zu Erwachsenen gegeben ist. Sollen diesbezüglich erfolgte sexuelle Handlungen aber dem Leitlinienverfahren unterworfen werden, sollte dies ausdrücklich geregelt werden.

Zu berücksichtigen ist ferner, dass die Leitlinien seit der Fassung aus dem Jahr 2010 nicht nur für sexuellen Missbrauch (zunächst gefasst als Handlungen nach dem 13. Abschnitt des Strafgesetzbuchs, soweit sie an Minderjährigen begangen werden; erst 2013 wurde ausdrücklich auch auf das kirchliche Strafrecht Bezug genommen) einschlägig sind, sondern auch entsprechende Anwendung finden bei Handlungen unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit, die im pastoralen oder erzieherischen sowie betreuenden oder pflegerischen Umgang mit Kindern und Jugendlichen eine Grenzüberschreitung darstellen (vgl. LL Nr. 3 und Nr. 4 2010). LL Nr. 2 2013 macht deutlich, dass damit alle Verhaltens- und Umgangsweisen mit sexuellem Bezug gegenüber Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen betroffen sind, die mit vermeintlicher Einwilligung, ohne Einwilligung oder gegen den ausdrücklichen Willen erfolgen, einschließlich aller Handlungen zur Vorbereitung, Durchführung und Geheimhaltung sexualisierter Gewalt.

Im Zuge zunehmender Aufmerksamkeit dafür, dass sexuelle Übergriffe im Grunde Missbrauch von Macht sind, geraten auch verschiedene Formen sogenannten geistlichen oder spirituellen Missbrauchs in den Blickpunkt, wobei aktuell noch keine hinreichende Klarheit über die darunter zu fassenden Handlungen besteht, geschweige denn über die zu ergreifenden Konsequenzen. Was bedeutet es etwa, dass

Handlungen in das Regime der Leitlinien genommen wurden, die weder kirchenrechtlich noch staatlich-rechtlich strafbar sind? So unabdingbar die Inblicknahme des gesamten Vor- und Umfeldes sexuellen Missbrauchs im kirchlichen Kontext auch ist, so notwendig ist aus einer praktisch-verfahrensrechtlichen, nicht zuletzt aber auch dienst- und arbeitsrechtlichen Perspektive die Differenzierung der Tatbestände und Konsequenzen, die für Täterinnen und Täter zu ergreifen sind.

DIE „ANZEIGEPFLICHT“ NACH DEN LEITLINIEN

In der praktischen Arbeit erweist sich die mit den Leitlinien des Jahres 2010 eingeführte und 2013 fortgeschriebene und unter eng gefasste Ausnahmen (vgl. LL Nr. 29-31 2013) stehende Pflicht zur Weitergabe von Informationen von Verdachtsfällen auf sexuellen Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener im kirchlichen Kontext an die staatlichen Strafverfolgungsbehörden mitunter als problematisch.

Im Unterschied zu von der Kirche unabhängigen Anlaufstellen, die auch eine anonyme Beratung von Betroffenen sexueller Gewalt bieten, führt die Kontaktaufnahme von Betroffenen oder deren Angehörigen mit den kirchlicherseits beauftragten Ansprechpersonen nach den Vorgaben der Leitlinien dazu, dass bei Vorliegen tatsächlicher Anhaltspunkte für den Verdacht einer Straftat nach dem 13. Abschnitt oder weiterer sexualbezogener Straftaten des StGB die betreffenden Informationen an die Staatsanwaltschaft weitergeleitet werden, sofern nicht einer der in LL Nr. 30 2013 genannten Ausnahmegründe vorliegt.

Mit anderen Worten: die beauftragten Ansprechpersonen können keine anonyme Behandlung zusichern, schon gar nicht eine „rein interne Behandlung des Falles“ ohne staatliche Stellen. Dieser Befund mag zu begrüßen sein, da damit der Vertuschung kirchlicher Missbrauchsfälle ein wirksamer Hebel vorgeschoben ist. Die Kehrseite dieser Medaille besteht allerdings darin, dass sich Betroffene oder deren Angehörige nach der Verdachtsmeldung bei den beauftragten Ansprechpersonen in einem staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahren wiederfinden können, was zu eigenen Belastungen führen kann.

Da aber ein Abrücken der Kirche von der selbst auferlegten Anzeigepflicht nicht in Frage kommen dürfte, sind im Vorfeld oder Umfeld des Leitlinienverfahrens Instrumente zu etablieren, durch die Betroffene oder deren Angehörige unabhängig von der Kirche über das Verfahren und die damit verbundenen Konsequenzen informiert und beraten und im Verfahren selbst begleitet werden.

ÄNDERUNGEN DES MATERIELLEN KIRCHLICHEN STRAFRECHTS

Ohne an dieser Stelle auf die alles andere als trivialen Fragestellungen der Begründung eines kirchlichen Strafrechtes und der Etablierung eines eigenständigen kirchlichen Disziplinarrechtes eingehen zu können, müssen im Zusammenhang kirchenrechtlicher Perspektiven, die sich in Reaktion auf die erschütternden Ergebnisse der verschiedenenorts durchgeführten Untersuchungen kirchlicher Missbrauchsfälle aufdrängen, Änderungen des Kirchenrechts benannt werden.

An erster Stelle sind dies Änderungen des materiellen Strafrechts. In den aktuellen kirchenrechtlichen Normen, die einen sexuellen Missbrauch Minderjähriger oder Personen mit habituell eingeschränktem Vernunftgebrauch durch einen Geistlichen unter Strafe stellen, kann zwar mit einigem argumentativen Aufwand dargelegt werden, dass es bei diesen Bestimmungen um die Schutzgüter der psychischen und physischen Integrität einer im sexuellen Handeln (noch) nicht einwilligungsfähigen Person geht. Es darf aber der überaus fade Beigeschmack nicht übersehen werden, dass die Platzierung von c. 1395 § 2 CIC innerhalb des Titels „Straftaten gegen besondere Verpflichtungen“ den sexuellen Missbrauch zunächst als einen besonders schweren Fall eines Zölibatsverstoßes vor Augen stellt und nicht als Verbrechen gegenüber den Opfern.

Eine Aufnahme der entsprechenden Strafnormen in den Titel „Straftaten gegen Leben und Freiheit des Menschen“ würde deutlich werden lassen, dass es der Kirche in erster Linie um den Schutz Minderjähriger und besonderen Schutzes Bedürftiger geht. Auch hier gilt es, die Perspektive Betroffener von sexueller Gewalt einzunehmen und dies auch in der Strafrechtsordnung selbst deutlich werden zu lassen.

Weiter sollte die aktuell noch nicht abgeschlossene Revision des kirchlichen Strafrechts dazu genutzt werden, um von der unsäglichen Formulierung eines „Verstoßes gegen das sechste Gebot“ Abstand zu nehmen und stattdessen die relevanten Tatbestände zu nennen. Es ist aktuell leider nicht erkennbar, dass diese bereits verschiedentlich benannten Desiderate beim Apostolischen Stuhl auf Gehör stoßen. Die Reform des kirchlichen Strafrechts sollte auch dazu genutzt werden, den Missbrauch

insbesondere geistlicher Macht unter Strafe zu stellen, wenigstens aber wirksame disziplinarische Konsequenzen zu ermöglichen.

ÄNDERUNGEN DES KIRCHLICHEN
STRAFVERFAHRENSRECHTS

Außer dem wichtigen Anliegen der Stärkung der Betroffenenrechte in den Verfahren nach den Leitlinien (z. B. Informations- und Akteneinsichtsrechte; Unterstützung im Verfahren) bedarf es auch in den kirchenrechtlichen Strafverfahren einer grundlegenden Änderung der verfahrensmäßigen Stellung der von einer Sexualstraftat betroffenen Person (bzw. deren Sorgeberechtigten). Aktuell kommen diese lediglich als Zeugen bzw. als Kläger in einem anhängig gemachten Schadenersatzprozess vor. Es sollte daher vorgesehen werden, dass Betroffene als Nebenkläger mit vollen Parteirechten an einem Strafprozess teilnehmen können. Auch für Strafverfahren auf dem Verwaltungsweg sind entsprechende Rechte für betroffene Personen vorzusehen.

Im Ergebnis wären diese Vorschläge geeignet, den kirchlicherseits eingenommenen Perspektivwechsel auch für von sexualisierter Gewalt Betroffene deutlicher greifbar werden zu lassen.

L I T E R A T U R

Althaus, Rüdiger, Geistlicher Machtmissbrauch. Kirchenrechtliche Aspekte, in: Geist und Leben 91 (2018) 159-169.

Hallermann, Heribert, Überlegungen zum strafrechtlichen Schutz seelsorgerlicher Beziehungen, in: Meckel, Thomas/Pulte, Matthias (Hg.), *Ius semper reformandum*. Reformvorschläge aus der Kirchenrechtswissenschaft, Paderborn 2018 (= KStKR Bd. 28), 209-228.

Hallermann, Heribert, Kunst kommt von Können. Betrachtungen zur Gesetzgebungskunst am Beispiel der Leitlinien zum Umgang mit sexuellem Missbrauch im Bereich der Deutschen Bischofskonferenz, in: AfkKR 182 (2013) 386-425.

Kottmann, Klaus, Erwachsene Pönitenten als Schutzbefohlene? Zur Frage der Anwendung der „Leitlinien für den Umgang mit sexuellem Missbrauch Minderjähriger und erwachsener Schutzbefohlener“ in Fällen des c. 1387 CIC, in: Althaus, Rüdiger/Hahn, Judith/Pulte, Matthias (Hg.), *Im Dienste der Gerechtigkeit und Einheit*. Festschrift für Heinrich J. F. Reinhardt zur Vollendung seines 75. Lebensjahres, Essen 2017 (=BzMK; 75), 299-312.